



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 29. November 2016

Entwurf Deregulierungsgesetz 2017
BMF-112800/0001-I/4/2016
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg hält die bAIK ausdrücklich fest, dass sie die Initiativen des Bundesministeriums für Finanzen zur Verwaltungsvereinfachung, Beschleunigung von Unternehmensgründungen und Kostenreduktion für Gründer begrüßt.

Zu § 9a ff GmbHG:

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der vereinfachten Gründung einer GmbH vor, sofern es sich dabei um eine so genannte „Standardgründung“ handelt. Darunter wird die Gründung einer Ein-Personen-GmbH verstanden werden, bei welcher der einzige Gesellschafter zugleich auch als Geschäftsführer fungieren soll. Die Gründung einer „Standard-GmbH“ soll in Zukunft auch rein elektronisch und ohne Beiziehung eines Notars erfolgen können. Die notarielle Unterschriftsbeglaubigung soll durch die „elektronische Signatur“ ersetzt werden.

Die elektronische Handysignatur wird jedoch im Allgemeinen nicht nur zum verbindlichen Signieren von Dokumenten verwendet, sondern auch für einen Login. Das birgt Sicherheitslücken mit sich. Dadurch besteht die Gefahr, dass Unberechtigte Zugriff auf die persönlichen Daten des Einzelnen bekommen. Wird ein Anwender beispielsweise durch ein Phishing-Mail zur Eingabe seiner Zugangsdaten aufgefordert und kommt er der Eingabeaufforderung aufgrund der oftmals täuschend echt wirkenden Phishing-Seiten nach, so steht es dem Hacker in Zukunft offen, Verträge im Namen des Anwenders abzuschließen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Handy-Signatur über Behördenportale können Amtshaftungsansprüche nicht ausgeschlossen werden.

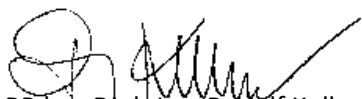
ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Auch wenn die bAIK die Beschleunigung und erhebliche Verbilligung der GmbH-Gründung grundsätzlich begrüßt, wird aufgrund dessen insbesondere auch bezweifelt, dass die im Entwurf vorgesehene Umsetzung dieser Ziele der Prävention der Wirtschaftskriminalität in ausreichendem Maße gerecht wird. Die Verhinderung von Sozial- und Steuerbetrug sowie von Geldwäsche wird allein durch das Identifikationsmittel der Handysignatur nur schwer möglich sein. Die hinter den Gründern stehenden Personen müssen bei den im Entwurf vorgesehenen rein elektronischen Gründen nicht mehr persönlich in Erscheinung treten. Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass die Handysignatur in falsche Hände gerät bzw. Zugangsdaten an Unberechtigte weitergegeben werden.

ZiviltechnikerInnen, insbesondere aus dem Fachbereich der Informationstechnologie sind als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens geradezu prädestiniert, Beratungen im Bereich der Datensicherheit und der Umsetzung technischer Lösungen im Bereich der Informatik vorzunehmen. In diesem Zusammenhang bieten die ZiviltechnikerInnen gerne Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der im gegenständlichen Gesetzesentwurf genannten Ziele an.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h. c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident